

B e r i c h t

der

Minorität der ständeräthlichen Kommission über Scheidung gemischter Ehen.

(Vom 30. Januar 1862.)

Tit. I

Mit allen Artikeln des von der Kommissionmehrheit angenommenen Entwurfes zu einem Ergänzungsgesetze über die gemischten Ehen einverstanden, mit Ausnahme von Art. 5, habe ich die Ehre, Ihnen meinen Antrag nebst dessen Begründung vorzulegen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, den schon vom Bundesrathe aufgestellten Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß nämlich die Trennung auf dem Wege der Scheidung eine Auflösung des ehelichen Bandes nothwendig nur für den protestantischen Theil herbeiführe, und daß für den katholischen Theil, je nach beliebiger Vorschrift der kantonalen Gesetzgebungen, die Trennung nur eine Scheidung von Tisch und Bett zur Folge haben solle.

Nun enthält dieß vorerst einen großen Irrthum; denn nach der Scheidung wäre die vermeintliche Trennung von Tisch und Bett in der Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern bliebe ganz einfach eine gesetzliche Fiktion. In der That würde der katholische Gatte keineswegs die vom Gesetze seiner Konfession für die einfache Scheidung von Tisch und Bett bestimmte Stellung bewahren. Seine Lage und sein Personenstand, wie das neue Gesetz sie ihm darbieten würde, wären gänzlich verändert und zudem ungerecht und unerträglich geworden; denn während der protestantische Theil vollständig frei würde, trüge der katholische Theil die ganze Last des neuen Gesetzes.

Worin besteht eigentlich gemäß den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen der katholischen Länder nach der Scheidung von Tisch und Bett der

Personenstatus? Man muß die Tragweite dieser gesetzlichen Lage der Bürger wohl ermessen und bestimmen, um zu beurtheilen, ob ihnen nach der Trennung jene Lebensstellung bewahrt bleibe. Freilich kann die Scheidung von Tisch und Bett das ganze Leben lang andauern, allein sie darf ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach nur als vorübergehend und als ein Heilmittel bis zum Aufhören der die Trennung bedingenden Ursachen betrachtet werden; oder, falls diese nicht vorübergehender Natur sind, bis die Zeit oder neue Verhältnisse eine Wiedervereinigung der Gatten herbeigeführt haben, welche immerhin kraft einfacher Willenserklärung der Geschiedenen und ohne weitere Förmlichkeit erfolgen kann. Auf diese Weise vermag die so Manches umgestaltende Zeit, ferner der Tod einer Person, welche Anlaß oder Ursache an der Mißhelligkeit gewesen war, so wie die Vermittlung der in ein gewisses Alter getretenen Kinder, welche Aergernisse beseitigen wollen, und endlich eine Menge von Umständen die Trennung aufzuheben.

Was würde nun aus der Scheidung von Tisch und Bett nach dem neuen Gesetzentwurfe? Wenn der protestantische Theil zu einer neuen Verbindung übergeht, so befindet sich der katholische Theil nicht mehr im Status einer einfachen Trennung von Tisch und Bett, die wir anerkannt haben; seine nunmehrige Lage gleicht nicht länger seiner frühern. Ja, alles in seinem Benehmen, was auf seine Wiedervereinigung mit dem andern Gatten abzielte, was doch seine Rechts- und Gewissenspflicht wäre, würde zum Vergehen gegen die neue Ehe des Protestanten werden. Die Trennung, welche eine bloß zuwartende Stellung war, nimmt einen ganz andern Charakter an, und sie hat fortan gegenüber der Ehescheidung keine Berechtigung mehr. Da für den Katholiken die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung verschwunden ist, so dürfte das ihm geltende Verbot der Wiederverehelichung ein höchst peinliches werden und sich als eine offenbare Ungerechtigkeit herausstellen.

Mithin ist bewiesen, daß, als Sie glaubten, den Personenstand der Trennung von Tisch und Bett des katholischen Theiles so aufrecht erhalten zu haben, wie es im Geiste der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze liegt, Sie sich sehr getäuscht haben. Wenn Sie dieß auch im Gesetze sagen, so ist es nur eine legale Fiktion, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen. So viel in Bezug auf die traurige Lage, welche dem katholischen Theile bereitet würde, um den protestantischen Theil in Betreff seiner religiösen Ueberzeugung in eine bequeme Stellung zu versetzen! Das Gesetz würde, wie die Bischöfe in ihrer Adresse bewiesen haben, zur Polygamie oder Polyandrie führen.

Alein es gibt ein einfacheres und würdigeres Mittel, als die Legalfiktion, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Man bleibe nur folgerichtig und logisch; denn die Verlegenheit entstand erst, als man inkonsequent wurde. Wir haben entschieden, es solle die Kantonsouveränität in Ansehung der gemischten Ehen eine Ausnahme erleiden. Man muß nur

bis an's Ende folgerichtig bleiben und die Bundeskompetenz in allem, was die gemischten Ehen und deren Auflösung betrifft, aufrecht erhalten. Die Bundesgesetzgebung aber hat alle Bedingungen der Ehescheidung gemäß den von ihr selbst aufgestellten und im Kommissionsberichte vom 11. Juli 1861 proklamirten Grundsätzen aufzustellen, nämlich: „auf dem neutralen Boden des für alle Bürger gleichen und be= halb von der Konfession absehenden Rechtes,“ wie die Worte der Kommission selbst lauten; nur blieb sie sich dann nicht getreu, als es sich darum handelte, alle Folgen der Auflösung der Mischehen zu regeln. Der in Berathung stehende Geszentwurf überläßt den Kantonen bezüglich der Eingehung einer neuen Ehe die Feststellung und Normirung der Lage des geschiedenen katholischen Gatten, während sich der nämliche Entwurf dem widersetzt, daß eine zweite Ehe des protestantischen Theiles für die Lebensdauer des ersten Gatten verhindert werde. Diese sich widersprechenden Sätze werden aber nicht von dem neutralen Boden des von der Konfession absehenden Rechtes hergeleitet; sie enthalten im Gegentheile den auf dem Altar des Katholicismus verbrannten Weihrauch, welchen man in dieser Frage außer Spiel setzen wollte. Nachdem Sie den Protestanten der katholischen Folge seiner Mischehe enthoben haben, wollen Sie den Katholiken nicht der religiösen Folge seiner Verbindung mit einem Protestanten überheben. Sie überlassen es den Kantonen, hiefür zu sorgen, d. h. Sie lassen den katholischen Geschiedenen allen Glaubensvorurtheilen ausgesetzt, welche ihm seine Ehe mit einem Protestanten nicht vergeben werden. Wie soll man übrigens den auffallenden Widerspruch in den Bundesgesetzen über die Mischehen erklären, welche einerseits die Hauptsache in dieser Materie, d. h. die Ermächtigung zur Eingehung gemischter Ehen, selbst gegen die katholische Regel, in ihre Befugniß ziehen, sich aber bezüglich der Accessorien für inkompetent halten? Sie vermochten die katholischen Vorschriften gegen die Mischehen zu überwinden; Sie zeigten sogar den Katholiken, wie sie ihre konfessionellen Gesetze gegen diese Ehen umgehen könnten, und nun sollten Sie davor zurückweichen, die Bedingungen der daraus folgenden Scheidung zu regeln? Man begreift dieß nicht.

Ich kenne das Argument, nach welchem gesagt wird, man könne zufolge der Grundsätze eines Bekenntnisses, daß die Scheidung zuläßt, dieselbe einem andern Bekenntnisse, welches sie verwirft, nicht aufdrängen, ohne einen Uebergriß der einen Konfession über die andere zu gestatten und ohne dadurch die Gefühle der Sittlichkeit zu verletzen. Dieses, meine Herren, ist reiner Sophismus, was unschwer bewiesen werden kann. Vorerst könnte ich Ihnen den Widerspruch vorhalten, warum Sie sich den Uebergriß auf die katholischen Regeln, welche den Mischeirathen entgegenstehen, im Interesse der Protestanten, welche sie zu lassen, erlauben zu dürfen geglaubt haben. Der nämliche Grund zur Befugniß, die Eingehung solcher Ehen zu regeln, muß auch für die

Regelung ihrer Aufhebung bestehen. Allein ich will mit Gründen, die einem andern Ideengange angehören, beweisen, daß jenes Argument ein Sophismus ist. Ich bin einverstanden, daß man die Scheidung denjenigen Katholiken, die sie verwerfen, nicht aufdrängen darf; einverstanden bin ich, wenn es sich um ein Gesetz über die Heirath zwischen Katholiken handelt; nicht einverstanden aber, wenn es gemischte Ehen betrifft. In letztem Falle dürfen die Verhältnisse der Gatten, die nicht vereinzelt ins Auge gefaßt werden dürfen, und dennoch auf dem religiösen Gebiete unvereinbar sind, ihre Lösung nur auf jenem von Ihnen proklamirten neutralen Rechtsboden finden. Im erstern Falle sind nur die Katholiken betheilig, und wenn die Ehescheidung nicht zugelassen wird, so besitzen sie die Scheidung von Tisch und Bett, welche ihre Berechtigung hat und über deren Vorzüge, dem System der Ehescheidung gegenüber, gestritten werden kann. Im letztern Falle aber sind, wie bei der Eingehung der Mischehen, komplexe Verhältnisse und Fragen vorhanden, und keine Konfession darf auf deren Lösung vom ausschließlichen Standpunkte ihrer Prinzipien aus Anspruch machen. Ueberlassen Sie den katholischen Kantonen eine Lösung, welche die Ehescheidung des einen Theiles zur Scheidung von Tisch und Bett für den andern gestattet, so haben Sie gesehen, daß das eine Lüge wäre und der katholische Gatte dabei geopfert würde. Man darf daher den katholischen Kantonen die Scheidung nicht aufdrängen, wo es sich nur um katholische Ehen handelt; wo aber die Beziehungen und Interessen gemischt sind, da wird die Herrschaft des neutralen Rechtes über die Trauung wie über die Trennung zur Nothwendigkeit.

Weiter enthält die den kantonalen Gesetzen überlassene Befugniß, die Ehescheidung bloß für den protestantischen Theil als eine Auflösung des ehelichen Bandes zu betrachten, in sich etwas Absurdes, einen Widerstreit und Gegensatz der Worte, der in unvereinbarem Widerspruche zu den Dispositiven der Bundesgesetze über die Mischehen steht. Wie? Sie proklamiren die Ehescheidung, d. h. eine vollständige Aufhebung der Ehe, und finden es damit vereinbar, daß eine untergeordnete Behörde im Gegentheile proklamire, die Ehe sei nicht aufgelöst, weil für den einen Theil nur eine Trennung von Tisch und Bett vorhanden sei? Bemerken Sie wol, daß Ihre Scheidung eine wahre und volle Scheidung wäre; denn auch der Katholike dürfte sich, wenn er nicht durch ein besonderes Gesetz daran verhindert würde, wieder verhehelichen. Und Sie ermächtigen eine andere Behörde, das Gegentheile von dem zu proklamiren, was Sie proklamiren! Das wäre unerhört, unbegreiflich! *Non est jus contra jus.*

Allein man wird einwenden, wir geständen diese Befugniß den Kantonen nur gegenüber dem katholischen Theile zu. Aber, meine Herren, das wäre immerhin ein Unsinn, eine wahre gesetzliche Lüge. Denn ich kann bei einer Verbindung dreier oder mehrerer Genossen wol begreifen, daß das Band für den Einen aufgelöst werde, während die Andern noch vereinigt bleiben; allein es wird immer eine mathematische Unmöglichkeit

sein, daß von nur zweien Verbundenen der eine gebunden bleiben, der andere aber entlassen werden könne. Der eine bleibt Watte . . . , aber Watte von wem? Ehemann, der keine Frau hat! alsdann ist er auch nicht mehr Ehemann!

Also sind die Beziehungen zwischen Eheleuten gegenseitige Beziehungen, die nicht einzeln aufgefaßt werden können, ohne sie zu zerstören, oder in leere Voraussetzungen, Unsinn und Lüge zu verfallen.

Sie werden hiegegen einwenden, die Gesetzgebung habe sich vor Allem mit der Wohlfahrt der Bürger zu befassen, und in einer schwierigen Lage sei es, wenn nothwendig, vorzuziehen, die Logik den materiellen Thatfachen hintanzusetzen, sogar vermittelt einer Legalfiktion, um nicht zarte Gefühle zu verletzen und die Gewissen zu beirren. Gerade dieser Regel zufolge, meine Herren, die ich vollständig annehme, werde ich meine Rede schließen und meinen Antrag stellen. Ja, wir sollen die Ruhe und Wohlfahrt der Bürger uns vor Allem zum Ziele setzen. Allein ein Gesetzesentwurf, kraft dessen die Katholiken zu einem Stande verurtheilt werden könnten, den man mit Unrecht eine bloße Scheidung von Tisch und Bett heißen will, ein solcher Entwurf führt nicht zu seiner Wohlfahrt, sondern versetzt ihn im Gegentheile in eine unerträgliche Lage. Er würde geopfert. Wenn noch dazu dieses Opfer, das im Trennungsfalle seine, dem konfessionellen Gesetze entsprechende Stellung erschwert, ein Opfer, das von den Katholiken zur Begünstigung der Ehen der Protestanten gefordert wird, nothwendig wäre! Dieß ist aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil, um jenen dieses Opfer aufzuerlegen, mußten Sie Ihren Grundsätzen untreu werden.

bleiben Sie deshalb bloß sich selbst getreu, nachdem Sie ohne Rücksicht auf die konfessionellen Gesetze proklamiert haben, daß alles, was die gemischten Ehen und deren Auflösung betrifft, unter die Zuständigkeit des Bundes fällt, so werden Sie folgerichtig auch die Freiheit des geschiedenen Katholiken proklamieren müssen. Falls den Katholiken seine religiösen Gesinnungen an der Wiederverheirathung hindern, so gehorcht sein Gewissen keinem Zwange; er entscheidet selbst über sein Glück. So werden gleichzeitig konfessionelle Ansichten geachtet und die Wohlfahrt der Bürger gefördert.

Ist es unter diesen Umständen nothwendig, ist es gerecht, einer kantonalen Gesetzgebung zu gestatten, von den Bundesgesetzen abgehen zu dürfen? Lassen Sie dieß zu, so ist es ein großer Widerspruch, und so geschieht es nicht um der Wohlfahrt der Katholiken willen, sondern aus einer furchtsamen und unnützen Achtung vor den katholischen Vorurtheilen. Nun sollen aber in diesen gemischten Materien die Gesetze vollständig von den Glaubensvorschriften absehen. Ich werde nicht in die famose Phrase einstimmen: Das Gesetz muß atheistisch sein („*la loi doit être athée*“). Diese Formel enthält nichts als eine einfache Vernein-

nung; deßhalb war sie auch zu allen Zeiten kraftlos. Ich, meine Herren, glaube auch an etwas und kann mich nicht von meinem Glauben, der auch der Ihrige ist, trennen. Ich will sagen, daß ich an die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen glaube. Dieß ist das Dogma, welches den Gesetzgeber leiten soll. Die Fähigkeit zur Vervollkommnung vermag sich aber nicht außerhalb des Spielraums der natürlichen Rechte ohne Freiheit zu entwickeln. Laßt uns deßhalb die Freiheit jedes Mal begünstigen, wo kein äußerst gewichtiger Grund vorliegt, sich von ihr zu entfernen.

In Folge hievon schließe ich mit dem Antrage, an die Stelle des im Entwurfe enthaltenen 5. Artikels folgenden Artikel zu setzen:

Art. 5. Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten von zweierlei Konfession gehört nicht in den Bereich der Civilgesetzgebung, und bleibt deßhalb der Freiheit und dem Gewissen eines jeden Geschiedenen überlassen.

Bern, den 30. Januar 1862.

Die Minorität der Kommission:
Vertoni.



Kommissionalbericht

über

die Botschaft des Bundesrathes, betreffend die Errichtung eines stenographischen Bülletins über die Verhandlungen der gesetzgebenden Rätthe.

(Vom 20. Januar 1862.)

Tit. I

Schon bei der Organisation der neuen Bundesbehörden im Jahr 1848 wurde die Einführung eines stenographischen Bülletins über die Verhandlungen der gesetzgebenden Rätthe, und seither wiederholt, im Schoosse der Rätthe zur Sprache gebracht, in Folge dessen auch der Bundesrath schon bei der ersten Anregung mit einer nähern Begutachtung der Frage beauftragt wurde.

Allein die von unsern Nationalitäten gebotenen Schwierigkeiten einer allgemein befriedigenden Ausführung, die vielen Zweifel und Bedenken über einen wirklich nutzbringenden Erfolg des Unternehmens, die selbst im Berichte des Departements des Innern vom 20. März 1849 nachgewiesene und auch vom h. Bundesrathe in der bezüglichen Botschaft anerkannte „Entbehrlichkeit“ desselben, endlich die großen Kosten für die im Erfolg zweifelhafte Sache — alle diese und andere nicht minder beachtenswerthe Momente traten den Wünschen und Anträgen, welche auf die Errichtung des gedachten Institutes abzielten, immer mit überwiegender Entschiedenheit entgegen.

Von Seite der schweizerischen Nation wurde kein diesfälliges Begehren nie gestellt. Die Sache blieb von Zeit zu Zeit wieder auf sich beruhen, und die Bundesbehörden fanden fortwährend Anlaß, die Geldmittel der Eidgenossenschaft für dringendere Bedürfnisse zu verwenden.

Unterm 4. Dezember 1860 sodann wurde die Sache neuerdings angeregt. Es reichte nämlich Hr. Justizsekretär Fürsprecher Karl Schärer

in Bern der Bundesversammlung ein besonderes Memorial über die Errichtung eines solchen Bülletins ein, welches, von den bisherigen Projekten, die immer eine Herausgabe in allen drei Landessprachen festhielten, wesentlich abweichend, dahinging: Das Bülletin möchte von jeder Uebersetzung absehen, und die Referate und Vorträge einfach in der Sprache wiedergeben, in welcher sie verfaßt und gehalten werden; bei welcher Einrichtung dann die Kosten für die Eidgenossenschaft, Alles in Allem, jährlich auf etwas mehr als Fr. 32,000 sich belaufen würden, woran ihr aber wieder der Erlös der Abonnemente zu gut käme, so daß schließlich nur noch eine jährliche reine Ausgabe von etwa Fr. 20,000 zu berechnen wäre. Daß der Grundgedanke des Memorials.

Die dormalige Petitionskommission des Nationalrathes, welche mit der Begutachtung der Angelegenheit beauftragt wurde, fand zwar das neue Projekt allerdings einfacher und weniger kostspielig, als die früher beantragte Herausgabe eines Bülletins in den drei Landessprachen, welche stets auf die annähernde Summe von Fr. 100,000 berechnet wurde. Dennoch sprach sie sich in ihrem Berichte vom 14. Dezember 1860*) ebenso unverholen über die Unzulänglichkeit des Projektes aus, und motivirte nicht undeutlich das Nichteintreten auf dasselbe. Um jedoch der verfassungsmäßigen Initiative die gebührende Rücksicht zu tragen, beantragte sie die Ueberweisung des Gegenstandes zur nähern Prüfung und Berichterstattung an den h. Bundesrath, was denn auch unter gleichem Datum vom Nationalrathe beschlossen wurde.

Mit Botschaft vom 30. Dezember abhin**) erstattet nun der h. Bundesrath den ihm aufgetragenen Bericht, und begleitet diesen mit einem Gesetzesentwurfe. Nach dem letztern soll mit der nächsten ordentlichen Sitzung im Heumonate ein stenographisches Verhandlungsblatt unter dem Titel „Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung“ ins Leben gerufen werden. Dasselbe soll die Vorträge möglichst getreu in derjenigen Sprache mittheilen, in welcher sie gehalten werden, die Anträge und Beschlüsse jedoch immer in beiden, in deutscher und in französischer Sprache. Ferner soll dasselbe, nach Mitgabe der amtlichen Kontrolle, von jeder Sitzung die Namen der „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ abwesenden Mitglieder enthalten. Eine schriftlich eingegebene Rede wird nur dann aufgenommen, wenn diese mit dem mündlichen Vortrage übereinstimmt. Einfache schriftliche Berichtigungen einer irrigen oder unvollständigen Redaktion der gehaltenen Reden hingegen sollen immer aufgenommen werden. Bei Anständen über die Richtigkeit der Redaktion entscheidet das Bureau des betreffenden Rathes. Der jährliche Abonnementspreis soll Fr. 6 betragen; die Mitglieder der Räthe dürfen aber ein Freie Exemplar ansprechen. Endlich wird dem Bun-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 124.

**) „ „ „ 1862, „ I, „ 17.

beſrath zur Beſtreitung der dahierigen Koſten immer auf dem jährlichen Budget der erforderliche Kredit eröffnet.

Der h. Bundesrath begründet den Entwurf in ſeinem Berichte weſentlich mit folgenden Momenten :

Daß wirkliche Bedürfniß eines ſtenographiſchen Bülletins ſei außer Zweifel geſtellt. Die romanische Schweiz habe ſtets einſtimmig die ſtenographiſche Veröffentlichung der Verhandlungen der Bundesverſammlung verlangt, indem ſie darin eine hauptſächliche Garantie ihrer Rechte und Intereſſen erblicke, und es ſei billig, daß dieſem Begehren Rechnung getragen werde.

Auch in der teutſchen Schweiz werde dieſe Veröffentlichung wenigſtens theilweiſe als wichtig betrachtet. Im Kanton Bern ſei dieſelbe für die Verhandlungen des Großen Rathes durch Verfaſſung und Geſezz garantiert, und es werde daran konſequent feſtgehalten.

Erſt durch ein ſtenographiſches Bülletin erhalte die im Art. 82 der Bundesverfaſſung dem geſamten eidgenöſſiſchen Volke gewährleiftete Deffentlichkeit der Verhandlungen ſeiner geſezzgebenden Rätthe ihre volle Verwirklichung, indem dadurch die Tribüne der Rätthe nicht nur dem Publikum von Bern, ſondern der geſamten Nation in allen Gauen des Vaterlandes zugänglich gemacht werde.

Durch ein ſolches Bülletin werden die fortwährenden Reklamationen der Redner gegen Entſtellung ihrer Worte beſeitigt und die Rätthe gegen ungerechte Zulagen geſchützt. Anderſeits ſei aber auch den Wählern die Möglichkeit gegeben, über ihre Repräſentanten und deren Thätigkeit eine unſere demokratiſchen Einrichtungen ſchützende Kontrolle auszuüben. Inſbeſondere aber werde ein derartiges Inſtitut die wohlthätigſte Wirkung auf die politiſche und nationale Bildung des Schweizervolkes haben.

Die Eidgenoffenſchaft könne hierin ein Beiſpiel an den meiſten konſtitutionellen, größeren und kleineren monarchiſchen Staaten nehmen, welche zur Sicherung ihrer bürgerlichen Freiheit die nämliche Einrichtung haben.

Der Einwurf, daß die ſtenographiſche Publikation eine überflüſſige, den Gang der Geſchäfte beeinträchtigende Verſamkeit oder Redſeligkeit provocire, ſei ſo wenig begründet, daß vielmehr das Gegentheil behauptet werden dürfe, indem ſich mancher Redner bei einer wortgetreuen Veröffentlichung allzu wortreicher Vorträge enthalten werde.

Was denn die Herausgabe des Bülletins nur in den von den Rätthen geſprochenen Sprachen anbelange, ſo könne von Seite des Leſers nicht mehr verlangt werden, indem auch der Zuhörer auf der Tribüne keinen Ueberſeizer für die eine oder andere Sprache bei der Hand habe, ſondern ebenfalls nur ſo weit ein Verſtändniß der Vorträge beanspruchen könne, als die eigene Sprachkenntniß ihm dieſes ermögliche. Das Bülletin ſoll auch hierin nichts als ein treuer Spiegel der Verhandlungen

sein. Uebersetzungen würden dieser Treue schaden, die Publikation verzögern und die Kosten bei einer dreifachen Uebersetzung ums Dreifache vermehren, ohne daß ein dreifach größerer Lesekreis erwartet werden könnte. Zudem sei bekannter Maßen die Kenntniß der teutschen und französischen Sprache zugleich nirgends so allgemein wie in der Schweiz verbreitet, und namentlich sei das bei den gebildeten Klassen der Fall, welche sich eben vorzugsweise um die Verhandlungen der Rätthe interessiren. Sollte aber ein Vortrag die Bevölkerung der andern Sprache vorzugsweise interessiren, so werde die Tagespresse nicht ermangeln, die Uebersetzung desselben zu besorgen.

Dabei erinnert dann der Bericht an die Thatsache, daß bereits im Jahr 1856 die Verhandlungen der Rätthe über den Neuenburger Handel in der hier vorgeschlagenen Form herausgegeben und allgemein günstig aufgenommen worden seien.

Würde aber früher oder später die vollständige Herausgabe in beiden Sprachen sich als Bedürfniß erweisen und das Unternehmen überhaupt gelingen, so könnte dann desto leichter eine Ausgabe in beiden Sprachen bewerkstelligt werden.

Was denn schließlich die Kosten betreffe, so dürften sich diese nach angestellten, durchweg hochgegriffenen Berechnungen, sowie auch nach den dießfalls eingezogenen Erkundigungen aus Belgien, Teutschland, England und Frankreich, wozu noch die dießfälligen Auerbietungen bernischer Buchdrucker eingeholt wurden, in Summa Summarum auf Fr. 26,568 belaufen.

Dabei dürfe aber angenommen werden, daß das Verhandlungsblatt ungefähr so viele Abonnenten als eines der gelesensten Schweizerblätter, nämlich 2—4000 finden werde, was bei einem Abonnementspreise von Fr. 6 eine Einnahme von etwa Fr. 12—24,000 bringen, somit die jährlichen Ausgaben nahezu decken würde.

Herr Präsident, Herren Nationalrätthe! Das ist in Kürze die Begründung, mit welcher der h. Bundesrath den Gesetzesentwurf über die Errichtung eines stenographischen Bülletins begleitet.

Ihre Kommission hat den Gegenstand in reifliche Berathung gezogen, und legt Ihnen nun folgende Ansichten über denselben zur gutfindenden Würdigung vor.

Dieselbe ist einstimmig der Ansicht, daß eine gute, rein objektiv gehaltene, dem gesammten Schweizervolke zugängliche Darstellung der Verhandlungen der gesetzgebenden Rätthe ein unbestreitbares, höchst werthvolles Mittel, eine wesentliche Schule seiner politischen Bildung sein müßte.

Sie ist ferner der Ansicht, daß, wenn es möglich gemacht werden könnte, diese Bildung, in allen Schichten der Nation, jedem Bürger des Landes beizubringen und zum geistigen Eigenthume zu machen, die Republik keine Geldopfer scheuen dürfte, das Mittel hiefür zu beschaffen. Denn die Grundgüter der Republik, die Freiheit und das Recht, haben nur in der Erkenntniß und in dem Bewußtsein der Nation ihre einzige sichere Garantie, weil die Erkenntniß und das Bewußtsein die Liebe und die Begeisterung der Bürger für Freiheit und Recht bedingen.

Aber Ihre Kommission ist auf der andern Seite auch der Ansicht, daß ein stenographisches Bülletin zur Erreichung des gedachten Zweckes bei unserm Schweizervolke kein dringendes Bedürfniß, und das deswegen, weil ihm, wie keiner andern Nation, die Befriedigung dieses Bedürfnisses bereits durch die außerordentliche Thätigkeit und allgemein verbreitete Wirksamkeit der vaterländischen Presse an die Hand gegeben sind; weil ihm, wie unter dem Schutze der Freiheit und Gleichberechtigung abermals keinem andern Volke, durch die Schule und die politischen Institutionen in der Gemeinde, im Kanton und im gemeineidgenössischen Staats- und Vereinsleben, alle möglichen Mittel geboten sind, um jener Bildung im ganzen Umfange seines Urtheils theilhaftig zu werden; endlich weil ein solches Bülletin bei der gewöhnlichen Thätigkeit der gesetzgebenden Räte für alle Klassen der Nation weder den Nutzen einer tief gehenden Bildung und Belehrung, noch auch das erforderliche allgemeine Interesse haben kann. Es ist dieses Letztere offenbar nur bei großen vaterländischen Fragen über die Verfassung, Krieg und Frieden u. dgl. der Fall. Einstimmig ist daher die Kommission der Ansicht, daß ein solches Bülletin gegenwärtig zu spät komme, indem es vorzüglich bei der Berathung der Bundesverfassung und ihrer organisatorischen Verwirklichung an der Zeit gewesen wäre, sowie ein solches künftig, jedoch immer nur vorübergehend und ad hoc am Orte sein wird, wenn ähnliche und andere allgemein große Nationalfragen zur Behandlung kommen werden.

Wenn aber die Kommission das gedachte Bedürfniß als ein wirklich bestehendes zugeben mußte, so konnte sie sich dennoch davon nicht überzeugen, daß demselben auf dem angetragenen Wege ein Genüge gethan würde. Denn erstens wären unsere italienischen Mitteidgenossen in den weniger gebildeten Klassen von der Benutzung dieses gemeinwäterländischen politischen Bildungsmittels vollständig ausgeschlossen, während man doch zugeben muß und anerkennen wird, daß ihnen bei ihrer abgetrennten und exponirten geographischen Lage gerade jedes gemeinwäterländische Bildungsmittel besonders nöthig und unter Umständen ein wirkliches Bedürfniß wäre.

Sodann aber wird das beantragte Bülletin den vorgegebenen Zweck auch selbst bei der teutschen und der französischen Bevölkerung nicht erfüllen, indem keiner derselben die Verhandlungen beim Widerstreit der Ansichten, in den Gründen und Gegengründen, vollständig und zusammen

hängend zum Verständniß gebracht würde. Vielmehr liegt die Gefahr nahe, daß die Schlußnahmen der Rätthe bald bei der französischen, bald bei der deutschen Bevölkerung der allgemeinsten Mißbilligung und Verurtheilung unterworfen wurden, weil man bei der Lesung der Diskussion nur diejenigen Gründe verstände, welche gerade gegen die jeweilige Schlußnahme vorgebracht wurden. Belgien, Frankreich, England und die deutschen Staaten können in der Sache nicht als Beispiele angeführt werden, weil ihre Völker je eine einzige Sprachgenossenschaft bilden. Und wenn man mit dem Bülletin des Großen Rathes von Bern exemplifiziren will, so ist dabei die Thatsache nicht zu verschweigen, daß dasselbe vom Volke nicht gelesen und wohl nur darum beibehalten wird, weil es von einer konstitutionellen Bestimmung gefordert wird. Dagegen wären andere Kantone anzuführen, welche ähnliche Bülletins als nutzlos und neben ihren öffentlichen Blättern als durchaus müßig abgeschafft haben.

Ferner hat die Kommission auch darin kein entscheidendes Motiv zu finden vermocht, daß das beantragte Bülletin die Mitglieder gegen irrige Auffassung ihrer Worte schütze und den Wählern eine Kontrolle über ihre Repräsentanten an die Hand gebe. Denn was das Letztere anbelangt, so hat die Erfahrung gelehrt, daß noch kein Repräsentant den Augen seiner Wähler am Leman oder an der Limmat, am Rhein oder am Tessin entgangen ist. Und wenn man glaubt, durch das Bülletin Mißverständnisse und Reklamationen der Redner zu verhüten, so ist es wiederum die Erfahrung, welche geradezu das Gegentheil konstatiert. Natürlich, je mehr von einem Vortrage aufgezeichnet wird, desto mehr Mißverständnisse, irrige Auffassungen und Verbindungen seiner Gedanken wird hernach der Redner in seiner stenographirten Rede zu bemängeln finden. Und was die Behauptung betrifft, daß das Bülletin gewisser Maßen mehr Disziplin in die Diskussion brächte und namentlich der Vielrednerei steuern würde, so dürfte dieses, abermals an der Hand der Erfahrung, nur ausnahmsweise richtig sein. Wenigstens haben die Bülletins der belgischen und der deutschen Kammern, des englischen Parlamentes, und selbst der Paulskirche in Frankfurt in der parlamentarischen Literatur noch wenig lacedämonische Kürze und Prägnanz verspüren lassen. Hingegen ist das richtig, daß ein Bülletin manches gute, aus reicher Erfahrung und einem gesunden Verstande geschöpfte, aber ungelehrte, rhetorisch unbeholfene und anspruchlose Wort in der bescheidenen Brust verschließen wird, wodurch einer wichtigen Sache oft ein größerer Schaden geschehen dürfte, als wenn ein Anderer, der mit vielen Worten wenig zu sagen hat, um des Bülletins willen sich etwas kürzer fassen würde.

Auch den Vortheil der Bewohner der Bundesstadt im Genuße der Tribüne, den sie übrigens nach dem Steuerrodel der Gemeinde gar nicht umsonst haben sollen, wird man durch das stenographische Bülletin nicht ganz ausgleichen können, selbst dann nicht, wenn man dieses jedem eidg. Bürger in Berg und Thal gratis anbieten würde. Wenigstens müßte

man als Beigabe auch noch die Redner und den schönen warmen Sitzungssaal in jede Hütte hinein photographiren können. Uebrigens wäre dann folgerichtig nach den Prinzipien seiner Verfassung auch jeder Kanton verpflichtet, für seine außer dem Hauptorte wohnenden, gleichberechtigten Bürger ein ähnliches Bulletin seiner Großrathsverhandlungen erscheinen zu lassen.

Endlich faßte dann die Kommission noch die Geldfrage ins Auge; und da muß sie gestehen, daß sie bei ihrer Berechnung zu einem andern Resultate gekommen ist. Erstens vermag sie nicht einzusehen, wie beim Nationalrathe nur 6, und beim Ständerathe gar nur 4 Stenographen genügen könnten. Wenn diese sich von 5 zu 5 Minuten ablösen müssen, wie das durchaus nöthig ist, so hat jeder der beiden Rätthe mindestens 10 Stenographen nöthig.

Sodann muß es auffallen, warum der Ständerath eine geringere Zahl bedürfen sollte, als der Nationalrath. Im Ständerath spricht, gerade wie im Nationalrath, eben immer auch ein Redner nach dem andern; und nicht selten sind die Beratungen des Ständerathes über einen Gegenstand andauernder als selbst beim Nationalrathe.

Ferner sollten die Stenographen nothwendig in beiden Sprachen stenographiren können. Um aber solche zu erhalten, muß ihnen, wenn sie überhaupt zu erhalten sind, eine größere Tagesgebühr bezahlt werden.

Endlich werden 2—4000 Abonnenten mit je Fr. 6 Abonnement oder mit einer Gesamtsumme von etwa Fr. 12—24,000 in Rechnung gebracht. Die Kommission glaubt nicht unbescheiden zu sein, wenn sie auch eine nur annähernde Erfüllung dieser Voraussetzung sehr in Zweifel zieht, und glaubt, daß das Verhandlungsblatt, so wie es projektirt ist, kaum etliche Hundert Abonnenten finden dürfte.

Um aber auch ein Wort von den zu den Akten gebrachten sogenannten „Anerbietungen“ der bernischen Buchdrucker zu reden, so will es scheinen, es haben diesen letztern die Schwierigkeiten, hie zu Lande jeweilen auf einige Wochen die hinlängliche Zahl typographischer Arbeiter, welche ablösungsweise Tag und Nacht thätig sein müßten, um die berechnete Löhnung zu finden, nicht klar vor Augen geschwebt; sondern es ist wahrscheinlich, daß sie, wenn ihnen das dießfällige Pflichtenheft in seinem ganzen Umfange zum definitiven Abschlusse eines Vertrages vorgelegt würde, kaum mehr geneigt wären, sich bei den in Rechnung gesetzten Summen behaften zu lassen.

Die Kommission ist daher in ihrer Mehrheit schließlich zu der Ansicht gelangt, daß das vom h. Bundesrathe beantragte Projekt eines stenographischen Bulletins, und zwar mit der gemachten Kostenberechnung, dem beabsichtigten Zwecke nicht entspreche; daß man, wenn man diesen Zweck, soviel möglich, erreichen und allen Nationalitäten der Eidgenossenschaft gerecht sein wolle, ein Bulletin in allen drei Sprachen herausgeben, und daran eine jährliche Summe von Fr. 80—100,000 verwenden

müsse; daß aber auch dann noch der gedachte Zweck nicht erreicht werden könne, weil bei der großen Concurrenz der Tagespresse, ein dießfälliges allgemeines Bedürfniß nicht vorhanden ist; und daß deswegen die verfügbaren Geldmittel des Bundes zur Befriedigung wirklicher und dringender Bedürfnisse verwendet werden möchten.

Aber abgesehen von allen für das Unternehmen vorgebrachten Gründen und den darüber angefertigten, wir behaupten, in der Ausführung der Sache nicht zutreffenden Berechnungen, Herr Präsident, meine Herren! diesen Gründen und Berechnungen gegenüber steht die Thatsache fest: Mit eidgenössischer Makulatur legt man keine Sümpfe trocken, dämmt man zum Schutze der Bürger unsere wilden Ströme nicht ein, und baut sich das Schweizervolk keine Denkmäler der öffentlichen Wohlfahrt und des Nationalruhmes auf!

Wollte man aber die berechneten Summen à tout prix für neue Drucksachen verwenden, und dabei von allen persönlichen Beziehungen, worunter namentlich auch die Anstellung einer neuen Kategorie von eidg. Beamten verstanden ist, des Gänzlichen absehen, so dürfte wohl ebensoviel damit ausgerichtet werden, wenn einfach die Protokolle der beiden Räte täglich in allen drei Sprachen gedruckt und zu möglichst mäßigem Abonnementpreise verbreitet würden, obwohl wir überzeugt sind, daß auch nach dieser Quelle der politischen Bildung nicht sehr starke Nachfrage ab Seite der Nation wäre. Ueberhaupt hätte sich ganz sicher die industrielle Privatunternehmung schon lange mit ihren Speculationen in dem Geschäfte versucht, wenn nicht sehr riskante Schwierigkeiten damit verbunden wären.

Die Mehrheit der Commission schließt mit dem

A n t r a g e :

Es möchte in den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht eingetreten werden.

Eine Minderheit dagegen, welche auch in dem vorgeschlagenen, unzureichenden Bulletin doch immer noch ein neues Mittel zur politischen Bildung des Volkes erblickt, möchte den Entwurf, so wie er vorliegt, versuchsweise zur Annahme empfehlen.

Bern, am 20. Jänner 1862.

Namens der Commission, *)

Der Berichterstatter:

A. Keller.

*) Die Commission bestand aus den Herren Hungerbühler, Bützberger, Dr. Escher, Mlet und Keller.

Bericht der Minorität der ständeräthlichen Kommission über Scheidung gemischter Ehen. (Vom 30. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1862
Date	
Data	
Seite	354-367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 631

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.